

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Stellungnahme des BUND Dithmarschen
zum Landesentwicklungsplan Windenergie

KreisgruppeDithmarschen

info@bund-dithmarschen.de

Ablehnung der Potentialflächen in Flehde und Windbergen

8. September 2024

Der BUND Dithmarschen unterstützt die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Um Klimaneutralität zu erreichen muss unsere Energieproduktion auf 100 % Erneuerbare umgestellt werden. Der BUND fordert eine dezentrale, natur- und umweltverträglich gestaltete Energiewende.

Jedoch hat Schleswig-Holstein als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs eine Verantwortung für den Artenschutz, den der BUND mit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes in Groven/Flehde massiv gefährdet sieht. Die von uns kritisierte Potentialfläche befindet sich im Flugkorridor zwischen dem FFH-Gebiet Untereider (FFH DE 1719-391), speziell dem Eidervorland am Schöpfwerk Nesserdeich, und dem FFH-Gebiet Lundener Niederung, einem vollständigen Teilgebiet des „europäischen Vogelschutzgebietes DE 1622-493 Eider-Treene-Sorge Niederung“. Weiterhin ist das FFH-Gebiet Teil des Schwerpunktebereiches 186 des landesweiten Biotopverbundsystems und wird momentan auf seine Eignung als Wildnisgebiet geprüft..

Das FFH Vogelschutzgebiet Lundener Niederung ist ein Natura 2000-Schutzgebiet und seit 2010 als besonderes Erhaltungsgebiet bestätigt. Es ist ein international bedeutsames Schlaf- und Nahrungsgebiet vieler Zugvögel. Neben vielen anderen, überwintern dort Singschwäne, Bläss-, Ringel- und Weißwangengänse. Die Flugroute zwischen den Nahrungshabitaten am FFH Gebiet Untereider, auf den Kurzrasenwiesen zwischen der Eiderbrücke in Tönning und der Eiderschleife in Wollersum und den Schlafhabitaten im FFH Gebiet Lundener Niederung würde von den Potentialflächen komplett zerschnitten werden. Es würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele diverser Vogelarten kommen. Weiter nördlich ist dies in der Eider-Treene-Sorge-Niederung bei der Potentialflächenausweisung berücksichtigt worden und es ist völlig unverständlich, dass gerade in diesem durch die Nähe zum Eiderdelta am stärksten frequentierten Korridor zwischen zwei sensiblen Gebieten, dem extrem hohen Flugaufkommen diverser Vogelarten keine Beachtung geschenkt wird.

Nach Meinung des BUND Dithmarschen wird die FFH Richtlinie zur Vernetzung von Lebensräumen in Frage gestellt. Zudem werden die Acker- und Grünlandflächen zwischen den beiden FFH-Gebieten gerade im Winterhalbjahr als Nahrungsfläche u.a. von Gänsen und Singschwänen genutzt und derartige Nahrungsflächen sind außerhalb von EU Vogelschutzschutzgebieten von WEA freizuhalten.

Im Übrigen sind die Anforderungen an den Biotop- und Artenschutz aus dem EU-Nature-Restoration-Law zu berücksichtigen, die sich durch die Ausweisung der Potentialflächen verschlechtern würden.

Massiv gefährdet durch die WEA wären auch die im FFH-Gebiet Lundener Niederung seit 2010 brütenden Seeadler, welche dort auch in diesem Jahr wieder Nachwuchs aufziehen. Die Potentialflächen liegen zwischen ihrem Brut- und ihrem Nahrungsgebiet, wodurch sich das Tötungsrisiko der Großvögel signifikant erhöht (im 1. Halbjahr 2023 wurden in S-H 12 Seeadler tot aufgefunden, davon kollidierten mind. 2 Vögel mit einer WEA). Das Revier der Seeadler erstreckt sich bis in das Eiderdelta und darüber hinaus. Zu erwähnen sind auch die in dem Gebiet ansässigen Kornweihen und andere Greifvögel, die ebenfalls einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt würden.

Abschließend bemerken wir, dass es wegen des EU-Verschlechterungsverbots (§33 Abs1BNatSchG Art. 6 Abs.2 FFH RL) nicht in Frage kommt, die Flächen in Groven/Flehde auszuweisen, da der Erhalt des Status-quo für das Gebiet Lundener Niederung nicht gewährleistet ist. Die Fläche zwischen zwei so dicht beieinander liegenden Vogelschutzgebieten, mit einer so beeindruckenden Avifauna (ornito.de / www.club300.de) muss von WEA freigehalten werden. Im Regionalplan Wind sollte hier ein Ausnahmereich zwischen zwei EU Schutzgebieten eingerichtet werden, in dem Artenschutz absolute Priorität eingeräumt wird.

Ebenso lehnt der BUND Dithmarschen die Ausweisung der Potenzialflächen südöstlich des Wodansbergs in Windbergen ab. Es handelt sich auch dort um einen wertvollen Naturraum der erhalten werden muss. Allein die Tatsache, dass die WEA in einem waldarmen Gebiet wie Dithmarschen einen Wald so dicht einfassen würden, dass die Rotorblattspitzen in 30 m Entfernung an den Baumkronen vorbeirauschen, sollte für den Ausschluss der Flächen sorgen. Waldränder warten mit einer reichhaltigen Biozönose auf, entsprechend werden Vögel und Fledermäuse bei der Nahrungssuche in signifikantem Ausmaß getötet, wenn sie an den Waldrändern jagen.

Waldflächen wie in Windbergen, übernehmen darüber hinaus eine wichtige Aufgabe im Biotopverbund, sie erfüllen eine Inselfunktion in unserer Agrarlandschaft und ihr Artenreichtum wäre in diesem Fall bedroht.

Die Flächen in Windbergen sind des Weiteren dicht durchzogen von Wallhecken. Diesen gesetzlich geschützten Biotopen, deren vorhanden sein beim Biodiversitätsschutz eine besondere Bedeutung zukommt, muss bei der Planung von Vorranggebieten verstärkt Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse der letzten Biotopkartierung sollten uns Warnung genug sein, um dem Schutz, und der Aufwertung unserer Biotope mehr Beachtung einzuräumen. Auch das spricht gegen die Errichtung von WEA in dem Gebiet.

Der Wodansberg in Windbergen ist seit 1971 Landschaftsschutzgebiet. Der BUND Dithmarschen unterstützt die Forderung des BUND Landesverbandes, die bestehenden und ehemaligen LSG in Dithmarschen von WEA freizuhalten, da wir in Dithmarschen auch Flächen benötigen, auf denen zukünftige Artenhilfsprogramme erfolgreich umgesetzt werden könnten.

Schleswig-Holstein leistet im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits einen sehr großen Beitrag zur Energiewende. Dithmarschen spielt dabei eine wichtige Rolle und ist bereits geprägt durch eine hohe Mühledichte und der entsprechenden Infrastruktur. Die Ausweisung der Potenzialflächen in Flehde und in Windbergen widerspricht dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft und dem Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume (§1BunNatSchG). Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie darf nicht die biologische Vielfalt zerstören (Biodiversitätsstrategie).

Als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass auch die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort bei der Planung eine Rolle spielen sollte, damit wir am Ende eine von allen getragene, tragbare Energiewende bekommen. Auch aus diesem Grunde lehnen wir eine Ausweisung der Flächen ab.